



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.  
Z1 1907-01/89

Entwurf einer Berggesetz-  
novelle 1989; Stellungnahme  
Schr. des BMWA vom  
28. April 1989,  
GZ 62 012/12-VII/A/89

Beschrift	GESETZENTWURF
Z1	41. GE/9 89
Datum:	28. JULI 1989
Verteilt	07. Aug. 1989

*Perkele*  
*Dr. Normberger*

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 28. April 1989, GZ 62 012-VII/A/89, vorgelegten Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 zu übermitteln.

Anlagen

26. Juli 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wack*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55 - 57  
1031 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 1907-01/89

Entwurf einer Berggesetz-  
novelle 1989; Stellungnahme  
Schr. des BMwA vom  
28. April 1989,  
GZ 62 012/12-VII/A/89

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 1989, GZ 62 012/12-VII/A/89,  
vorgelegten Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 nimmt der RH  
wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium  
des Nationalrats ue unterrichtet):

Allgemeine Bemerkungen:

Tragende Säule einer modernen Umweltpolitik ist -neben dem Ver-  
ursacher- und Kooperationsprinzip - das Vorsorgeprinzip. Als  
wichtigste Rechtsinstrumente zur Verwirklichung des Vorsorgeprin-  
zips werden von der Fachliteratur genannt:

- die Minimierung von Emissionen nach dem Stand der Technik  
für die Genehmigung und den Betrieb von Anlagen sowie zur  
Sanierung bestehender Anlagen;
- eine in den Planungsprozeß integrierte, umfassende Umweltver-  
träglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der vorliegende Entwurf verabsäumt es nach Auffassung des RH,  
diese Rechtsinstrumente im Berggesetz entsprechend zu verankern.

- 2 -

Zur Minimierung von Emissionen nach dem Stand der Technik:

Der erste Satz des § 146 Abs 2 des Entwurfes wurde gegenüber der geltenden Regelung nur geringfügig verändert. Die Veränderungen sollen nur Klarstellungen dienen. Anlagen sind demnach zu bewilligen, wenn bei Einhaltung geeigneter Bedingungen und Auflagen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassener Sachen eintritt oder keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist.

Damit deckt sich diese Bestimmung inhaltlich im wesentlichen mit der vergleichbaren Bestimmung der Gewerbeordnung, ohne jedoch wortgleich zu sein.

Eine Erweiterung soll das Berggesetz 1975 jedoch durch die im Entwurf dem § 146 Abs 2 angefügten Sätze erfahren. Bei Anlagen mit Emissionsquellen sind demnach Grenzwerte für Emissionen von Luftschadstoffen festzulegen, und die Auflagen haben auch Maßnahmen bei Störfällen zu umfassen. Weiters kann ein befristeter Probetrieb zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Auswirkungen im Zeitpunkt ihrer Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden können. Der Entwurf sieht weiters vor, daß im Betriebsbewilligungsbescheid festzusetzen ist, in welchen Abständen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist.

Nicht übernommen wurde damit die durch die Novelle 1988 eingefügte Bestimmung des § 77 Abs 3 GewO, nach der die Behörde die Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen hat. Auch wenn diese Bestimmung der GewO nicht unter die Genehmigungsvoraussetzungen aufgenommen wurde und in der Literatur daher auf Kritik gestoßen ist (vgl Schäfer, Prinzipien der Umweltpolitik und Rechtsgrundlagen des Immissionsschutzes in Österreich, in: Gesundheit & Umwelt, Heft 1-2, S. 100 ff), legt sie doch höhere Umweltstandards fest, als dies im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Berggesetz der Fall ist.

- 3 -

Die bereits an der Gewerberechtsnovelle seitens des Umweltschutzes vorgebrachte Kritik träfe somit in verstärktem Ausmaß auch auf den vorliegenden Entwurf zu. Auch er sieht keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers vor, seine Emissionen (und nicht nur jene an Luftschadstoffen) laufend entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu begrenzen. Eine solche Verpflichtung findet sich bisher nur im § 2 Abs 1 lit a des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen.

Die Umweltschutzbestimmungen des Berggesetzes orientieren sich auch nach dem vorliegenden Entwurf immer noch vorwiegend an einem statischen Nachbarschaftsschutz statt an einem dynamischen Immissionsschutz.

Auch nach dem vorliegenden Entwurf wäre gem § 146 Abs 4 eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belastung der Umwelt nur dann gegeben, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet oder die ortsübliche Benützung der Grundstücke wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin unberücksichtigt bleiben somit Schadstoffverfrachtungen und synergetische Effekte, die ein Immissionsschutzkonzept berücksichtigen müßte.

Darüber hinaus würde durch den Entwurf überdies noch der letzte Satz des § 146 Abs 4 des Berggesetzes idgF gestrichen werden, nach dem für die Ermittlung der Zumutbarkeit auch die für die Widmung der Grundstücke maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. Als Begründung für den Entfall der Bestimmung, die in gleicher Weise durch die Novelle 1988 auch aus der GewO beseitigt wurde, wird angeführt, daß einer Rechtsunsicherheit vorgebeugt werden soll, die durch unterschiedliche Auslegungen entstanden ist.

Der RH erachtet es nicht für sinnvoll, daß eine grundsätzlich positiv zu beurteilende Bestimmung wegen Auslegungsproblemen ersatzlos gestrichen wird. Solange man sich nicht zu einer dynamischen Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik durchringen kann,

- 4 -

sollten für die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse herangezogen, sondern auch die in Flächenwidmungs- und Raumordnungsplänen vorgesehenen künftigen Nutzungen berücksichtigt werden.

Zur Sanierung von Altanlagen:

Diese zentrale Problematik wird im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen. Das Berggesetz 1975 bietet somit dafür auch weiterhin keine taugliche Rechtsgrundlage. Auch die Erläuterungen nehmen dazu nicht Stellung.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

Anlässlich der Begutachtung des vom BMUJF jüngst vorgelegten Entwurfes eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) hat der RH darauf hingewiesen (RHZl 1474-01/89), daß ohne Änderung der materiellrechtlichen Bestimmungen die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend dem vorgelegten Entwurf nicht berücksichtigt werden können.

Weiters wurde hervorgehoben, daß die Verfahrenskonzentration gem § 12 Abs 3 des UVP-Gesetzesentwurfes beim Landeshauptmann nur für Genehmigungen, Bewilligungen und Untersagungen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehen ist. Eine darüber hinausgehende Entscheidungskonzentration sollte nach den in den Erläuterungen des UVP-Gesetzesentwurfes geäußerten Wunschvorstellungen der Urheber dieses Entwurfes in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden.

Auch der vorliegende Entwurf einer Berggesetznovelle enthält keine materiell-rechtliche Bestimmung, welche die Berücksichtigung der Ergebnisse einer UVP vorsieht. Dies, obwohl vom Entwurf eines UVP-G auch Vorhaben umfaßt werden, die nach dem Berggesetz zu genehmigen sind.

- 5 -

Da die Erläuterungen auf diese Problematik nicht eingehen, bleibt ungewiß, ob man die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der UVP im Rahmen der Bestimmungen des § 146 Abs 2 des Entwurfes bereits für ausreichend erachtete, ob ein Redaktionsversehen vorliegt, ob eine Berücksichtigung der Ergebnisse einer UVP nicht erwünscht ist oder ob man erst die Gesetzwerdung des UVP-Gesetzesentwurfes abwarten will.

Auch eine Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann ist im Entwurf nicht vorgesehen. Da auch hierüber die Erläuterungen nichts aussagen, gilt auch diesbezüglich das oben Gesagte.

Sonstige Bemerkungen:

Nach dem vorliegenden Entwurf sind mehrmals vor der Erteilung von Genehmigungen, durch die öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß dadurch das Verhältnis zu anderen Verwaltungsbehörden klargestellt werden soll.

Dem RH erscheint die vorgeschlagene Bestimmung zu unbestimmt. Öffentliche Interessen und Behörden sollten genau bezeichnet werden.

26. Juli 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*Heck*